

*Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und Anlagen und
zur Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Uder*

Auf Grund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 (1) des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Gemeinde Uder als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Uder, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen,
 - d) der öffentlichen Benutzung dienende Gemeinde- und Busanlagen (Warteflächen und -häuschen, Straßenbeleuchtung).
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in Dauerkleingartenanlagen;
- c) Wander-, Park-, Fahrrad- und Promenadenwege;
- d) Kinderspielplätze;
- e) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Öffentliche Belästigung

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und Anlagen
 - a) zu lagern oder zu nächtigen,
 - b) Wohnwagen zum dauernden Aufenthalt oder zum dauernden Wohnen zu benutzen,
 - c) aktiv und aggressiv zu betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
 - d) sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten und dabei die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen,
 - e) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder einzelne mehr als in nach den Umständen vermeidbarem Maße zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien und sonstige Erzeugung überlauter Geräusche, insbesondere auch durch Musikanlagen und sonstige Tonträger,
 - f) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - g) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgast-Wartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren. Insbesondere sind das Sitzen auf den Rückenlehnen von Bänken, sowie das Stellen der Füße auf die Sitzflächen der Bänke verboten.

- b) vorhandene Wasserbecken, Brunnenanlagen und Teiche gegen ihre Zweckbestimmung zu nutzen, vor allem sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen sowie Tiere darin baden zu lassen.
 - c) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen, auch insbesondere Abfälle unbedeutender Art, wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Zeitschriften, Zigarettenskippen, Kaugummis, Plastik- und Glasflaschen usw. zu verunreinigen.
 - d) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
 - e) auf öffentlichen Grünflächen Fahrzeuge jeglicher Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen.
 - f) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 5 Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen sind das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 6 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. § 4 Absatz 1 Buchstabe f bleibt unberührt.

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung Uder dafür freigegeben worden sind.

§ 8 Nutzung der Wasseranlagen und Teiche

In den öffentlichen Teichen und Gewässern ist jegliche Nutzung der Wasserfläche, insbesondere das Baden und Schwimmen, verboten.

§ 9 Ski und Rodeln auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Es ist nicht gestattet auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen, zu rodeln, Ski, Schneegleiter o. ä. zu fahren.
- (2) Dies gilt ebenfalls, wenn Rodel- und Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

§ 10 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 11 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 12 Anbringen von Namen an Betrieben

Gewerbetreibende, die nicht im Hause ihres Betriebes wohnen, sind verpflichtet Kontaktdaten (telefonische oder sonstige ständige Erreichbarkeit) einer verantwortlichen Person, die im Gefahrenfall außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist, gegenüber der städtischen Ordnungsbehörde zu benennen. Ausgenommen sind Betriebe, die über einen Feuerwehrplan verfügen. Darüber hinaus können Gewerbetreibende eine Hinweistafel mit Kontaktdaten einer verantwortlichen Person am Eingang zu ihrem Betrieb anbringen.

§ 13 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten:
 - a) Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
 - b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
 - c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder, Krankenfahrstühle und Rollatoren,
 - d) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde,
 - e) das Fußballspielen, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind,
 - f) das Mitführen und der Verzehr von Alkohol und alkoholhaltigen Getränken.

§ 14 Verhalten auf Sportstätten in der Gemeinde Uder

Besucher der Sportstätten haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt sowie den Ablauf von Veranstaltungen behindert und gefährdet.

Insbesondere ist es verboten:

- a) Sportstätten ohne Berechtigung zu betreten, einen anderen als den zugewiesenen Platz einzunehmen und Bereiche aufzusuchen, die für Besucher nicht zugelassen sind (Spielfeld, Spielerbereiche),
- b) Zäune, Mauern, Umfriedungen, Brüstungen, Bäume, Beleuchtungsanlagen, Dächer, Masten oder sonstige Bauten sowie Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen zu besteigen, zu übersteigen, zu betreten oder zu beschädigen,
- c) alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mitzuführen,
- d) Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Flaschen, Dosen, Krüge, Becher usw. mitzuführen,
- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Kisten, Hocker usw. mitzuführen,
- f) Fahnen oder Transparentstangen von mehr als 100 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitzuführen,
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- h) Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitzuführen,

- i) die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand zu betreten oder alkoholische Getränke mitzuführen,
- j) Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen oder zu schütten,
- k) offenes Feuer zu legen,
- l) auf den Zugängen für Besucherbereiche zu sitzen, zu stehen oder Sitzplätze zu besteigen,
- m) außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
- n) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

§ 15 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 16 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schalt-schränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermes-sungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht be-schädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauch-bar gemacht werden.

Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme, Einflussöff-nungen, Entwässerungsmulden und Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Ge-brauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 17 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deut-lich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Ein-gangstür zu befestigen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zu-lassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besse-ren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 18 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortschaften und auf Fahrradwegen sind Hunde anzuleinen. Auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der kurzen Leine geführt werden.
- (4) Durch Verunreinigungen (z. B. Kot, o. ä.) von Haus- oder Nutztieren dürfen Straßen, Wege und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckgemäße Mittel mitzuführen, um mögliche Verunreinigungen durch Tiere sofort aufzunehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung der Verunreinigungen durch Tiere gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten.

§ 19 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 20 Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung Uder angebracht werden. Näheres regelt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Uder.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 21 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von: 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe) und für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Abendruhezeit sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lageräumen u. a. Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) zuletzt geändert durch Art. 14 G vom 27. Juli 2021 I 3146 gelten die dortigen Regelungen.
- (6) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (8) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 25 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

- (3) Jedes nach § 25 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein.
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 23 Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 24 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Verkehrszeichen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer lichten Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 25 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Uder Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 andere Personen gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert;
 2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen lagert oder nächtigt;
 3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b) Wohnwagen zum dauernden Aufenthalt oder zum dauernden Wohnen benutzt;
 4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) aktiv und aggressiv bettelt;

5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d) sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten und dabei die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen;
6. § 3 Absatz 2 Buchstabe e) in der Art lärmt, dass die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder einzelne mehr als den Umständen vermeidbarem Maße belästigt wird;
7. § 3 Absatz 2 Buchstabe f) öffentlich die Notdurft verrichtet;
8. § 3 Absatz 2 Buchstabe g) das Lagern oder dauerhafte Verweile ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses;
9. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert, sich auf die Rückenlehnen der Bänke setzt oder die Füße auf die Sitzflächen der Bänke stellt;
10. § 4 Absatz 1 Buchstabe b) Wasserbecken, Brunnenanlagen und Teiche gegen ihre Zweckbestimmung nutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt sowie Tiere darin baden lässt;
11. § 4 Absatz 1 Buchstabe c) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen verunreinigt;
12. § 4 Absatz 1 Buchstabe d) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
13. § 4 Absatz 1 Buchstabe e) auf öffentlichen Grünflächen Fahrzeuge jeglicher Art abstellt;
14. § 4 Absatz 1 Buchstabe f) Abwasser und Baustoffe sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
15. § 5 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
16. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet, wenn dadurch Glätte entsteht;
17. § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
18. § 8 in öffentlichen Teichen und Gewässern badet oder schwimmt;
19. § 9 Absatz 1 auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen, fährt oder rodelt;
20. § 9 Absatz 2 auf solchen Flächen rodelt oder fährt, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. die Möglichkeit des Einmündens bzw. Kreuzens besteht;
21. § 10 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
22. § 10 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt, Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle etc. nicht beseitigt;
23. § 10 Absatz 3 Altkleider, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainer abstellt;
24. § 11 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
25. § 12 seine Betriebsstätten nicht entsprechend die verantwortliche Person oder Kontaktdaten gegenüber der städtischen Ordnungsbehörde benennt;

26. § 13 Absatz 1 Spielplätze, Bolzplätze und Skaterbahnen entgegen den Aufenthaltsfestlegungen benutzt;
27. § 13 Absatz 2 Buchstabe a) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitnimmt;
28. § 13 Absatz 2 Buchstabe b) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
29. § 13 Absatz 2 Buchstabe c) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder, ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder, Krankenfahrstühle und Rollatoren, abstellt oder mit ihnen fährt;
30. § 13 Absatz 2 Buchstabe d) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mit sich führt oder freilaufen lässt;
31. § 13 Absatz 2 Buchstabe e) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen Fußball außerhalb der hierfür besonders ausgewiesenen Flächen spielt;
32. § 13 Absatz 2 Buchstabe f) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen Alkohol und alkoholhaltige Getränke mitführt und oder verzehrt;
33. § 14 Buchstabe a) die Sportstätte ohne Berechtigung betritt, einen anderen als den zugewiesenen Platz einnimmt oder Bereiche aufsucht, die nicht für Besucher zugelassen sind;
34. § 14 Buchstabe b) Zäune, Mauern, Umfriedungen, Brüstungen, Bäume, Beleuchtungsanlagen, Dächer, Masten oder sonstige Bauten sowie Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen besteigt, übersteigt, betritt oder beschädigt;
35. § 14 Buchstabe c) Gegenstände mitführt, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mitführt;
36. § 14 Buchstabe d) Gegenstände aus zerbrechlichem, splinterndem oder hartem Material mitführt;
37. § 14 Buchstabe e) sperrige Gegenstände mitführt;
38. § 14 Buchstabe f) Fahnen oder Transparentstangen von mehr als 100 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitführt;
39. § 14 Buchstabe g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände, einschließlich der entsprechenden Abschussvorrichtungen mitführt, abbrennt oder abschießt;
40. § 14 Buchstabe h) Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitführt;
41. § 14 Buchstabe i) die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand betritt oder alkoholische Getränke mitführt;
42. § 14 Buchstabe j) Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche wirft oder schüttet;
43. § 14 Buchstabe k) offenes Feuer legt;
44. § 14 Buchstabe l) auf den Zugängen für Besucherbereiche steht, sitzt oder Sitzplätze besteigt;
45. § 14 Buchstabe m) außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet;
46. § 14 Buchstabe n) Wege oder Flächen ohne besondere Erlaubnis befährt;

47. § 15 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
48. § 16 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht sowie Hydranten für die Löschwasserentnahme, Einflussöffnungen, Entwässerungsmulden und Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt;
49. § 17 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
50. § 18 Absatz 1 wer Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet und belästigt wird;
51. § 18 Absatz 2 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
52. § 18 Absatz 3 Hunde innerhalb der geschlossenen Ortschaften und auf Fahrradwegen nicht anleint oder auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen nicht an der kurzen Leine führt;
53. § 18 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haus- oder Nutztiere nicht sofort beseitigt;
54. § 18 Absatz 5 fremde und herrenlose streunende Katzen füttert;
55. § 19 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
56. § 20 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschlüsse ohne Genehmigung anbringt;
57. § 20 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) Werbung betreibt, Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
58. § 20 Absatz 3 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen die Werbeträger nicht innerhalb von einer Woche entfernt;
59. § 21 Absatz 1 die allgemeinen Ruhezeiten nach § 21 Absatz 2 nicht einhält;
60. § 21 Absatz 3 während der Ruhezeiten Andere durch vermeidbare Geräusche belästigt;
61. § 21 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt bzw. spielt, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden;
62. § 22 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
63. § 22 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und oder vor Verlassen der Feuerstelle Feuer und Glut nicht ablöscht;
64. § 22 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen, b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m und c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
65. § 23 in öffentlichen Anlagen grillt;
66. § 24 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Verkehrszeichen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Uder (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 27 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten einer anderen gesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2049.

§ 28 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft. Dies gilt insbesondere für die ehemalige ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Uder vom 9. Februar 2005.

Uder, 19. März 2024


Dielenschneider
Staatlich Beauftragte

